

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stagebox Riggingservice UG

(haftungsbeschränkt)

Mörkenstrasse 4

22767 Hamburg

1. Aufträge nimmt die STAGEBOX Riggingservice UG (*haftungsbeschränkt*) [folgend STAGEBOX] nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führt sie nur danach aus.
Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Faxes oder per E-mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung.
4. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen.
Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.
5. Die Vereinbarten Tagespauschalen gelten für eine maximale Arbeitszeit von 10 std. inklusive Pausenzeiten.
Bei Notwendigkeit von längerer Anwesenheit auf der Baustelle gilt jede angefangene Stunde mit einem zusätzlichen Zehntel der Tagespauschale als vereinbart.
6. Die STAGEBOX verpflichtet sich, erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.
Erteilte Informationen werden vertraulich behandelt, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Ebenso ist es dem Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart untersagt Dokumente oder Unterlagen (CAD Zeichnungen Symbole, Berechnungen etc) für andere Projekte/Baustellen und/oder Aufträge zu Verwenden.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen.
Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Lastannahmen, Statische Berechnungen, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten.
8. Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten. Sofern sich vor oder während der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen.
9. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A1) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass der Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, hafte ich nicht.
10. Soweit mir Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bin ich ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig zu informieren. Ebenso ist die Erstellung der Gefährdungsanalyse soweit erforderlich Aufgabe des Auftraggebers.
12. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet die STAGEBOX nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.
13. Ich verpflichte mich, meine Leistungen soweit wie möglich zu versichern und versichert zu halten und hafte nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme meiner Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. Ich hafte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass ich aus von mir nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert bin ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.
15. Bei Aufträgen, die innerhalb von 10 Tagen vor Vereinbartem Arbeitsbeginn Storniert werden behält sich die STAGEBOX vor eine Ausfall Pauschale in Höhe von 50% der Vereinbarten Rechnungssumme zu Erheben. Bei Stornierung innerhalb von 3 Tagen vor vereinbartem Arbeitsbeginn werden 100% der Rechnungssumme fällig.
16. Rechnungen sind rein Netto ohne Abzüge spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
17. Fahrtzeiten zu/von Einsatzorten außerhalb Hamburgs gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend berechnet.
Reine An/Abfahrtstage (Reisetage) werden mit ½ Tagespauschale berechnet, Reisetage mit mehr als 6 Stunden Reisezeit (Übersee Flüge etc) werden mit einer vollen Tagespauschale berechnet.
18. Fahrtkosten mit eigenem PKW werden Standard mit 0,30 €/Km berechnet. Flüge, Bahn etc trägt alleine der Auftraggeber.
19. Notwendige Übernachtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Es kommen nur Einzelzimmer in Hotels mit eigener Dusche/WC (***) oder aufwärts in Frage.
20. Für Verpflegung/Catering hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Bei Nichtvorhandensein und/oder Unzureichender Verpflegung werden die aktuell geltenden IHK Verpflegungsmehraufwand-Pauschalen in Rechnung gestellt.
21. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der Unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.
22. In Anlehnung an das Arbeitszeitgesetz § 2 (3) behält sich die STAGEBOX vor einen entsprechenden Nachtzuschlag für die per Gesetz definierte Nacharbeit zu berechnen.